



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 1224/09.A

7 K 1225/09.A

In den Verwaltungsrechtsstreiten

7 K 1224/09.A

der Frau: [Name] ; r,

7 K 1225/09.A

des Herrn [Name] ; r,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weißel und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: We 99 12.07.Ko u. We.
8.12.09.Ko,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5242358-122 u.
5360076-122,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden
auf die mündliche Verhandlung vom 08. Februar 2010
durch
den Richter am Verwaltungsgericht K a i s e r als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.05.2009 verpflichtet, für die Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Republik Bosnien und Herzegowina festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Verfahren, für die Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der im Jahre 1949 geborene Kläger des Verfahrens 7 K 1225/09.A und die im Jahre 1954 geborene Klägerin des Verfahrens 7 K 1224/09.A sind Eheleute. Sie besitzen die Staatsangehörigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und gehören der Volksgruppe der Roma an. Die Kläger reisten im Jahre 1990 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die nach der Einreise gestellten Asylanträge der Kläger wurden mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.02.1991 abgelehnt. Ein Folgeantrag der Kläger wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 01.09.2005 - 7 K 2610/04.A - rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Mit Anträgen vom 30.01.2007 und vom 06.01.2009 beantragten die Kläger das Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger leide unter einem komplexen Krankheitsbild. Neben Diabetes, Bluthochdruck und Hyperlipidämie sei er insbesondere beeinträchtigt durch eine schwere Erkrankung der Herzkranzgefäße, welche am 20.11.2008 eine Stent-Implantation erforderlich gemacht habe. Darüber hinaus sei er auf die Einnahme zahlreicher Medikamente angewiesen. Ausweislich der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung des Dr. vom 02.01.2009 forderten diese Krankheiten engmaschige Kontrollen. Insgesamt sei das Krankheitsbild derart, dass konkrete Lebensgefahr bestehe, wenn keine adäquate Behandlungsmöglichkeit gegeben sei. Die notwendige medikamentöse Therapie umfasse die tägliche Einnahme von acht unterschiedlichen Medikamenten. Darüber hinaus sei eine medikamentöse Therapie evtl. mit zwei weiteren Medikamenten erforderlich. Die Einstellung der Diabetes sei noch nicht abgeschlossen. Lebensgefahr drohe bei Ausfall der kardial notwendigen Medikamente.

Auch die Klägerin leide unter einem komplexen Krankheitsbild, welche eine Dauerbehandlung nötig mache. In der Vergangenheit hätten bereits Operationen stattgefunden und eine weitere Operation solle in nächster Zeit erfolgen. Zur weiteren Begründung bezieht sich die Klägerin auf eine Vielzahl von vorgelegten Attesten und Befundberichten sowie Berichte über stationäre Behandlung verschiedenster Abteilungen des Klinikums sowie des Krankenhaus und ihres behandelnden Arztes, Facharzt für Allgemeinmedizin. Die gestellten Diagnosen lauten: rezidivierende Bauchschmerzen bei Zustand nach Hysterrektomie und Fettschürzenplastik sowie bei anschließender Narbenhernientomie mit Netzplastik. COPD mit wiederholten Atemnotzuständen, Depressionen, Bluthochdruck-erkrankungen mit teils krisenhaften Blutdruckanstiegen unter Aufregung. Weiterhin degeneratives Wirbelsäulenleiden mit wiederholter Lumbago. Gonarthrose rechts mit klarer Indikation zum Kniegelenkersatz. Dauerhafte Schmerzen im Bereich der Knie unter jeglicher Last, aber auch in Ruhe, zudem die oben angegebenen Wirbelsäulenschmerzen. Weiterhin leidet sie unter Schwindelattacken und gehäuften Kopfschmerzattacken. Medikamentös finde eine Dauerbehandlung mit Antihypertonika statt, zudem umfangreiche therapeutische Maßnahmen. Die COPD werde mit inhalativen Medikamenten behandelt. Die Klägerin leide täglich unter multiplen Schmerzzuständen, täglich treten Dyspnoezustände auf, teils auch im Rahmen von Hyperventilationen, der Blutdruck sei anhaltend instabil, gehäuft mit massiv hyper-

tonen Phasen, auch hier immer wieder in Zusammenhang mit psychischen Erregungszuständen.

In den vorliegenden Attesten wird der Klägerin bescheinigt, dass sie täglich auf die Einnahme von verschiedensten Medikamenten angewiesen sei.

Ausweislich eines Schreibens der Beklagten an die Ausländerbehörde Herford geht die Beklagte davon aus, dass die benötigten Medikamente bzw. entsprechende Geldmittel im Heimatland der Klägerin ca. 100 bis 200 € monatliche Behandlungskosten verursachen.

Mit Bescheiden vom 13.05.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 und 6 des Ausländergesetzes ab.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die den Klägern bescheinigten Erkrankungen grundsätzlich in Bosnien und Herzegowina behandelbar seien. Zwar sei fraglich, ob die Kläger als Roma Zugang zu der von ihnen benötigten medizinischen Versorgung erhalten können. Im Hinblick auf die von ihnen geltend gemachten fehlenden Finanzierbarkeit der von ihnen benötigten Medikamente habe die zuständige Ausländerbehörde mitgeteilt, dass den Klägern im Falle einer Abschiebung die von ihnen benötigten Medikamente für einen Zeitraum von zwei Jahren bezahlt bzw. zur Verfügung gestellt würden. Damit sei die Behandlung der Erkrankungen der Kläger bei einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina für einen Zeitraum von zwei Jahren sichergestellt, so dass nicht von einer alsbaldigen Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes auszugehen sei. Damit lasse sich keine erhebliche und konkrete Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG erkennen.

Die Kläger haben am 19.05.2009 jeweils Klage erhoben.

Zur Begründung beziehen sie sich auf weiter vorgelegte ärztliche Bescheinigungen sowie im Falle der Klägerin auf Befundberichte des Klinikums Herford. Im Falle des Klägers bescheinigt die ärztliche Bescheinigung des Dr. vom 01.02.2010, dass der Kläger zurzeit auf elf notwendige Medikamente angewiesen sei. Im Falle der Klägerin bescheinigt ein Auszug aus den medizinischen Daten des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. , dass der Klägerin im Zeitraum

vom 01.01.2009 bis zum 02.02.2010 eine Vielzahl von Medikamenten (insgesamt 47 Einträge) verordnet worden sind.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.05.2009 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie den mit der Ladungsverfügung konkretisierten Inhalt der Lageakte des Gerichts zur Lage in Bosnien und Herzegowina.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen sind zulässig und begründet.

Die Kläger haben wegen der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und weiter einen Anspruch gegen die Beklagte auf Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG mit Blick auf Bosnien und Herzegowina.

In unmittelbarer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Maßgebend ist allein das Bestehen einer konkreten individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 (386); Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 (330); jeweils zu § 53 AuslG.

Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinne dieser Vorschrift genügt nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben und Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der Gefahr im Ansatz mit dem im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegten Gefahrenbegriff identisch, wobei allerdings auf Grund der Tatbestandsmerkmale der „konkreten“ Gefahr für „diesen“ Ausländer als zusätzliches Erfordernis eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefahrensituation hinzutreten muss,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.07.2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46; Urteil vom 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, NVwZ 1996, Beilage Nr. 8, S. 57 m.w.N., jeweils zu § 53 AuslG,

die überdies landesweit droht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 (330), zu § 53 AuslG.

Lebt der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Familienangehörigen (Ehegatte oder Kinder) in familiärer Gemeinschaft, ist bei der Gefahrenprognose im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG im Heimatland im Grundsatz ebenfalls ein Aufenthalt in Gemeinschaft mit den Angehörigen zu unterstellen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.02.2006 - 4 A 4227/04.A -, m.w.N.,

wobei dies ggfls. abweichend zu beurteilen ist, wenn dem Familienangehörigen eine Einreise in das Heimatland des Ausländers unmöglich ist.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, d.h. nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen des Abschiebungszielstaates begründet sind. Demgegenüber zählen Gefahren, die sich allein als Folge der Abschiebung oder im Zusammenhang mit der Abschiebung als solcher ergeben, nicht zu den im Abschiebungsschutzverfahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigenden Gefahren, sondern sind als inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse von der Ausländerbehörde bei Vollziehung der Abschiebungsandrohung zu beachten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.02.2005 - 8 A 59/04.A -.

Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich danach auch durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland ergeben; dies jedoch nur dann, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich die Krankheit des Ausländers alsbald nach seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, a.a.O.; OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2002 - 18 B 965/02 -, m.w.N.; ferner zu dem anzuwendenden Prüfungsansatz und -maßstab BVerwG, Urteil vom 15.10.1999 - 9 C 7.99 -, Buchholz 402, 240, § 53 AuslG Nr. 24; jeweils zu § 53 AuslG.

Eine konkrete Verschlimmerung einer Erkrankung ist anzunehmen bei einer alsbald nach der Rückführung zu erwartenden Verschlimmerung. Allerdings soll der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dem Ausländer weder einen Heilungserfolg unter Inanspruchnahme des Gesundheitssystems des Zufluchtstaates Deutschland noch einen Heilungserfolg im Abschiebungsland sichern. Vor diesem Hintergrund können die Voraussetzungen für ein gesundheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht an deutschen Standards gemessen sowie an Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechende Anforderungen gestellt werden. Ein Abschiebungsverbot ist daher dann nicht anzunehmen, wenn eine dem Standard des

Abschiebungsziellandes entsprechende, aber noch ausreichende zumutbare Gesundheitsversorgung gegeben ist, mithin keine erhebliche Gesundheitsgefahr besteht.

Des Weiteren kann sich ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung im Einzelfall auch aus den sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, zu § 53 AuslG.

Gemessen an diesen Maßgaben sind die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für die Kläger mit Blick auf das Land ihrer Staatsangehörigkeit - Bosnien und Herzegowina - gegeben.

Die Kläger sind zur Überzeugung des Gerichts nach den von der Beklagten unwidersprochenen ärztlichen Attesten sowie Befundberichten in erheblichem Umfang erkrankt. Sie bedürfen deshalb einer umfangreichen Medikation, die sich aus den ebenfalls von der Beklagten unwidersprochenen Verordnungsplänen der Ärzte ergibt. Ebenso steht für das Gericht nach diesen Attesten fest, dass sie im Falle der Nichtbehandelbarkeit ihrer Erkrankungen sowie einer Unterbrechung der erforderlichen Medikation alsbald in eine lebensbedrohliche Lage geraten werden.

Auch wenn einzelne der Erkrankungen, unter denen die Kläger leiden, möglicherweise in der Republik Bosnien und Herzegowina vom Grundsatz her behandelbar sein dürften, so gilt dies angesichts des schlechten Zustandes vieler - insbesondere staatlicher - medizinischer Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina, vor allem außerhalb von Sarajewo, nicht für die Gesamtheit der multiplen Erkrankungen der Kläger.

Vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.09.2009 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina.

In diesem Lagebericht wird zudem ausgeführt, dass zwar alle Arbeitstätigen, Rentner und als arbeitslos gemeldeten Personen gesetzlich krankenversichert sind. Dennoch gibt es insbesondere bei nicht arbeitsfähigen Flüchtlingen, die aus dem Ausland zurückkehrten und nie einer Beschäftigung nachgegangen sind, immer wieder Probleme bis hin zur Verweigerung der Gesundheitsfürsorge. Darüber hinaus führt der Lagebericht ausdrücklich aus, dass Roma - wie die Kläger - auch im Vergleich zu Angehörigen anderer Minderheiten in verschiedenen Bereichen nicht auf die Unterstützung staatlicher Stellen hoffen können. Insbesondere auch beim Erhalt von Sozialleistungen und einer Krankenversicherung werden Roma häufig benachteiligt. Entsprechend verfügt lediglich ein Drittel der Roma über eine Krankenversicherung.

Ausgehend davon ergibt sich, dass die notwendige medizinische Versorgung der Kläger in Bosnien und Herzegowina jedenfalls in diesem speziellen Falle in finanzieller Hinsicht ausgeschlossen ist. Die Kläger sind mittellos und aufgrund ihrer Erkrankungen werden sie auch nicht in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt in Bosnien und Herzegowina aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Angesichts einer Arbeitslosenquote von 40 % und einer Höhe der Sozialhilfeleistungen zwischen umgerechnet 5 und 55 € pro Monat

so Auswärtiges Amt, a.a.O.

könnten die Kläger selbst wenn man den Erhalt von Sozialleistungen ungeachtet der oben dargelegten Tatsachen unterstellt, die notwendige ärztliche Behandlung und Medikation in Bosnien-Herzegowina nicht bezahlen, wobei davon auszugehen ist, dass die von der Beklagten selbst eingeräumten Kosten in Höhe von 100 bis 200 € monatlich allein für die Klägerin zutreffen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die zuständige Ausländerbehörde den Klägern zugesichert hat, die Finanzierung von Behandlungen und erforderlichen Medikamenten für einen Zeitraum von zwei Jahren zu übernehmen. Eine solche Finanzierung erforderlicher Medikamente für einen Übergangszeitraum nach der

Rückkehr ins Heimatland lässt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach der Rechtsprechung des OVG NRW, von der abzuweichen das Gericht keinen Anlass sieht, nur entfallen, wenn mit hinreichender Hinsicht erwartet werden kann, dass danach die erforderliche weitere Behandlung im Zielstaat dem Ausländer zur Verfügung steht

so OVG NRW, Beschluss vom 22.01.2007 - 18 E 274/06 -.

Dies lässt sich trotz der Zusicherung einer Finanzierung über einen Zeitraum von zwei Jahren hier nicht feststellen. Angesichts der Tatsache, dass sich die medizinische Versorgung in der Republik Bosnien und Herzegowina seit ihrer Gründung durch das Daytoner Abkommen im Jahre 1995 bislang noch nicht entscheidend verbessert hat, ist nicht zu ersehen, dass dies in den nächsten zwei Jahren der Fall sein könnte mit der Folge, dass den Klägern nicht eine erhebliche Lebensgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei einer Rückkehr in ihr Heimatland drohen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 f. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch

durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Kaiser



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Frind".

Frind, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle